

Beitragsordnung

1. Mitglieder des Vereins Nationales E-Government Kompetenzzentrum e.V. (kurz: NEGZ) sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder

2. Das NEGZ erhebt für ordentliche Mitglieder folgende jährliche Mitgliedsbeiträge (nachfolgend auch: Beiträge):
 - 2.1. für Unternehmen jedweder Rechtsform, sofern sie nicht unter Ziffer 2.2 fallen:
 - a) die bis zu 20 Beschäftigte aufweisen oder deren Jahresumsatz fünf (5) Millionen Euro nicht überschreitet **5.000 €**
 - b) die mehr als 20 und bis zu 250 Beschäftigte aufweisen oder deren Jahresumsatz mehr als fünf (5) Millionen Euro beträgt, aber 50 Millionen Euro nicht überschreitet **10.000 €**
 - c) die mehr als 250 und bis zu 500 Beschäftigte aufweisen oder deren Jahresumsatz mehr als 50 Millionen Euro beträgt, aber 100 Millionen Euro nicht überschreitet **15.000 €**
 - d) die mehr als 500 Beschäftigte aufweisen oder deren Jahresumsatz mehr als 100 Millionen Euro beträgt. **25.000 €**

 - 2.1.1. Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl und der finanziellen Schwellenwerte sind eigenständige Unternehmen sowie verbundene Unternehmen zu unterscheiden. Die jeweiligen Werte von verbundenen Unternehmen sind dem eigenständigen Unternehmen zuzurechnen.
 - 2.1.1.1. Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:
 - a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;

- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

2.1.1.2. Verbundene Unternehmen erwerben nicht automatisch die institutionelle Mitgliedschaft. Auf Antrag eines mit dem Mitgliedsunternehmen verbundenen Unternehmens kann eine Mitgliedschaft erfolgen, ohne dass dem verbundenen Unternehmen dadurch Kosten (in Form von Mitgliedsbeiträgen) entstehen. Ein eigenes Stimmrecht wird damit explizit nicht erworben.

2.1.1.3. Sofern ein eigenständiges Stimmrecht gewünscht wird, muss das verbundene Unternehmen einen eigenen Mitgliedsantrag stellen und den entsprechenden Beitrag gemäß dieser Satzung leisten.

2.1.2. Die o.g. Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Die entsprechende Einstufung des Unternehmens verändert sich erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet.

2.1.3. Die Beschäftigtenzahl entspricht der Zahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitbeschäftigten und -arbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter/innen werden anteilig, Auszubildende werden nicht berücksichtigt.

2.2. für Unternehmen, deren Anteile sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, und für öffentliche IT-Dienstleister (z.B. in Form von Landesbetrieben, Anstalten öffentlichen Rechts oder GmbHs)

10.000 €

2.3. Für besondere Themen des NEGZ können Zusatzbeiträge vereinbart werden.

2.4. für sonstige ordentliche Mitglieder, wie insbesondere

2.4.1. natürliche Personen,

2.4.2. nicht eingetragene Vereine wie z. B. kommunale Spitzenverbände,

2.4.3. juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren nicht rechtsfähige Teileinheiten (z.B. nicht rechtsfähige Fachhochschulen, wissenschaftliche Institute, Forschungseinrichtungen),

100 €

3. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

4. Der Vorstand des NEGZ kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen der Beiträge beschließen.

5. Der Beitrag ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres, bei neu aufgenommenen Mitgliedern spätestens drei Monate nach der Aufnahme fällig.

6. Das NEGZ kann für die erhaltenen Beiträge Spendenbescheinigungen erteilen, sofern es vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden ist.

Die vorliegende Beitragsordnung tritt am 1.1.2017 in Kraft.